



Gemeinde Steinbach

**Satzung zur Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Steinbach**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach, am 23. November 2020, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1)** Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90,00 €**.
- (2)** Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).
Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3)** Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.
- (4)** Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde mit besonderen Aufgaben:
 1. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **50,00 €**.
 2. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
 3. Der Verantwortliche für statistische Datenerfassung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
 4. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
 5. Der Sicherheitsbeauftragter für alle Belange der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.

§ 3 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1)** Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinbach vom 03. August 2001 außer Kraft.

37308 Steinbach, den 09. Dezember 2020

Gemeinde Steinbach

gez.
Schneider
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Dezember 2020, bestätigte

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinbach

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) und § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 09. Dezember 2020

Gemeinde Steinbach

gez.
Schneider
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)